

\* (Steuerabschreibung bei Mietzinsnachlässen.) Aus dem Rathause erhalten wir folgende Mitteilung: Mancher unserer Wiener Hausbesitzer wäre in Berücksichtigung der schweren Zeiten sicher guten Willens, seinen wirtschaftlich bedrängten Mietparteien durch Zinsnachlaß entgegenzukommen. Doch läßt er sich durch die irrige Meinung davon abhalten, daß er ungeachtet der Zinseinbuße, die er erleidet, für die betreffende Wohnung die volle Summe der Hauszinssteuer bezahlen müsse. Im öffentlichen Interesse sei deshalb darauf hingewiesen, daß die Steuerbehörde ein solches Entgegenkommen des Hausherrn dem Mieter gegenüber durch eine Verfügung erleichtert hat. Infolge eines Erlasses des k. k. Finanzministeriums wurde nämlich denjenigen Hausbesitzern, die während der Kriegsdauer auf den Mietzins ganz oder teilweise verzichten, die Abschreibung der Hauszinssteuer für denjenigen Teil des Zinses zugesagt, welchen der Vermieter durch seinen Verzicht wirklich einbüßt, vorausgesetzt, daß dieser Verzicht nachgewiesen wird. Für diesen Nachweis sind weitgehende Erleichterungen zugestanden worden.